
Merkblatt zur Restschuldbefreiung

A. Allgemeines

Was ist die Restschuldbefreiung?

Die Restschuldbefreiung setzt ein durchgeführtes Insolvenzverfahren voraus. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist unter Verwertung des Schuldnervermögens die bestmögliche Gläubigerbefriedigung. Die Insolvenzordnung will jedoch jedem Schuldner (nur natürliche Personen), welcher trotz redlichen Bemühens wirtschaftlich gescheitert ist, einen wirtschaftlichen Neuanfang ermöglichen. Wesentliches Instrument hierfür ist die Restschuldbefreiung nach einem regulären Insolvenzverfahren (Regel-Insolvenz) oder nach einem sogenannten Vereinfachten Insolvenzverfahren in der Verbraucherinsolvenz.

Welche der beiden Arten von Insolvenzverfahren in Betracht kommt, bestimmt sich letztlich nach der wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners. Wird keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt, so muss das Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt werden; ist in der Vergangenheit eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt worden, so kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls dieses Verfahren in Betracht kommen. Dieses Verbraucherinsolvenzverfahren weicht teilweise vom regulären Insolvenzverfahren ab und Restschuldbefreiung kann nur nach einer jeweils gescheiterten außergerichtlichen und gerichtlichen (evtl. auch ohne gerichtliche) Schuldenbereinigung gewährt werden. Hierzu wird auf das „Merkblatt zum Verbraucherinsolvenzverfahren“ verwiesen.

Von Bedeutung ist jedoch in jedem Fall, dass eine die Kosten des Insolvenzverfahrens (§ 54 Insolvenzordnung) deckende Masse in Form des Schuldnervermögens vorhanden ist. Reicht das Vermögen des Schuldners hierfür voraussichtlich nicht aus, so können auf Antrag des Schuldners die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zu Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet werden, falls nicht bestimmte Versagungsgründe bzgl. einer Restschuldbefreiung der Stundung entgegenstehen. Durch die Kostenstundung kann die Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse vermieden und so dennoch der Zugang zum Restschuldbefreiungsverfahren ermöglicht werden.

Ist die Restschuldbefreiung möglich, so erfolgt sie nur auf Antrag des Schuldners und unter strengen Voraussetzungen. Weiter muss der Schuldner während einer sogenannten „Wohlverhaltensperiode“ (vgl. Abschnitt B. 3. Schritt dieses Vordrucks) bestimmte finanzielle und auch andere Verpflichtungen erfüllen, die gläubigerfreundliches Verhalten sicherstellen und gleichzeitig die Chancen der Gläubiger für eine möglichst hohe Zahlung auf ihre Forderungen erhöhen. Erst wenn auch die Wohlverhaltensperiode erfolgreich durchgestanden ist, wird der Schuldner durch die vom Insolvenzgericht zu erteilende Restschuldbefreiung von den im Insolvenzverfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten befreit. Es erlöschen damit dessen Verbindlichkeiten, soweit sie zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestanden haben und während des Verfahrens nicht befriedigt werden konnten und zwar unabhängig davon, ob die Forderungen im Insolvenzverfahren angemeldet wurden.

Davon ausgenommen sind jedoch Verbindlichkeiten

- aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (z.B. Schmerzensgeldansprüche wegen vorsätzlicher Körperverletzung), sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes angemeldet hatte,
- Geldstrafen, Geldbußen, Zwangs- und Ordnungsgelder, sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten,
- aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

Diese Verbindlichkeiten bleiben ungeachtet der erteilten Restschuldbefreiung bestehen. Gleiches gilt für Verbindlichkeiten, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erst begründet wurden.

B. Der Weg zur Restschuldbefreiung

1. Schritt

Der Antrag auf Restschuldbefreiung

Den Antrag auf Restschuldbefreiung soll der Schuldner zusammen mit seinem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. Der Restschuldbefreiungsantrag kann ansonsten nur noch innerhalb von 2 Wochen nach dem entsprechenden Hinweis des Insolvenzgerichts gestellt werden.

Der Antrag auf Restschuldbefreiung kann schriftlich beim Insolvenzgericht eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

Dem Antrag sind beizufügen;

- eine Abtretungserklärung, wonach der Schuldner die pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sechs Jahren, gerechnet ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, an einen vom Insolvenzgericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt;
- eine Erklärung darüber, ob die abgetretenen Bezüge bereits vorher abgetreten oder verpfändet worden sind;
- ein Vorschlag für eine zum Treuhänder geeignete natürliche Person, falls dem Schuldner eine entsprechende Person bekannt ist und von dem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht werden soll.

2. Schritt

Die Durchführung des

- **Insolvenzverfahrens oder**
- **Vereinfachten Insolvenzverfahrens in der Verbraucherinsolvenz**

Nach Durchführung und gegen Ende des regulären Insolvenzverfahrens werden vom Insolvenzgericht im Schlusstermin (abschließende Gläubigerversammlung im Insolvenzverfahren) die Insolvenzgläubiger und der Insolvenzverwalter zu dem Antrag auf Restschuldbefreiung gehört. Werden seitens der Insolvenzgläubiger in der Insolvenzordnung vorgegebene Versagungsgründe glaubhaft gemacht und die Versagung der Restschuldbefreiung im Schlusstermin beantragt, so wird das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung bereits vorweg versagen.

Versagungsgründe liegen vor, wenn der Schuldner

- wegen einer Insolvenzstrafat nach den §§ 283 bis 283 c des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden ist,
- in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
- in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung erhalten hat oder diese nach § 296 oder § 297 Insolvenzordnung versagt worden ist,
- im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftliche Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,

- während des Insolvenzverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach der Insolvenzordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,
- in den mit dem Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

Wird die Restschuldbefreiung in diesem Stadium des Insolvenzverfahrens nicht versagt, so kündigt das Insolvenzgericht durch Beschluss die Restschuldbefreiung an. Nach der Rechtskraft dieses Beschlusses wird das Insolvenzverfahren aufgehoben.

Die Restschuldbefreiung ist auch möglich, wenn ein eröffnetes Insolvenzverfahren wegen Masseunzulänglichkeit wieder eingestellt werden muss.

Wegen der Verfahrensschritte im Vereinfachten Insolvenzverfahren in der Verbraucherinsolvenz wird wiederum auf das „Merkblatt zum Verbraucherinsolvenzverfahren“ verwiesen.

3. Schritt

Die Wohlverhaltensperiode

Nach Beendigung des Insolvenzverfahrens beginnt die Wohlverhaltensperiode für den Schuldner. Sie beträgt sechs Jahre gerechnet ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Während dieser Zeit muss der Schuldner den pfändbaren Betrag seines Arbeitseinkommens oder einer dafür gewährten Ersatzleistung (z.B. Arbeitslosengeld) an einen vom Gericht bestimmten Treuhänder entsprechend der abgegebenen Abtretungserklärung abführen. Der Treuhänder hat die hiervon oder sonst eingenommenen Beträge einmal jährlich gleichmäßig an die Gläubiger zu verteilen, sofern die gegebenenfalls gestundeten Verfahrenskosten beglichen sind. Im fünften Jahr der Wohlverhaltensperiode belässt der Treuhänder dem Schuldner 10% des pfändbaren Anteils seiner Bezüge und im sechsten Jahr 15% zusätzlich zu dem pfändungsfreien Betrag. Sind aber gestundete Verfahrenskosten noch nicht beglichen, so erhält der Schuldner diese Vergünstigung nur dann, wenn sein Einkommen geringer ist, als der nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung für die Prozesskostenhilfe maßgebliche Einkommensbetrag.

Neben dieser Leistungsverpflichtung treffen den Schuldner während der Wohlverhaltensperiode ferner sogenannte Obliegenheiten. Diese sind

- die Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit bzw. das Bemühen um eine solche. Eine zumutbare Tätigkeit darf der Schuldner nicht ablehnen. Übt der Schuldner eine selbständige Tätigkeit aus, muss er die Gläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so stellen, wie wenn er eine angemessene Beschäftigung eingegangen wäre.
- die Herausgabe von ererbtem oder im Hinblick auf ein künftiges Erbrecht erlangtem Vermögen zur Hälfte an den Treuhänder.
- eine Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht und dem Treuhänder über einen Wechsel von Wohnsitz und Beschäftigungsstelle des Schuldners sowie über seine Bezüge und sein Vermögen.
- die Verpflichtung, Zahlungen nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Gläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.

Verstößt der Schuldner gegen eine dieser Obliegenheiten schuldhaft in einer die Gläubigerbefriedigung beeinträchtigenden Weise, so versagt ihm das Gericht bereits während der Wohlverhaltensperiode die Restschuldbefreiung, wenn ein Gläubiger dies innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der Obliegenheitsverletzung beantragt. Gleiches gilt, wenn der Schuldner über die Erfüllung seiner Obliegenheiten keine Auskunft erteilt oder seine Auskunft nicht an Eides Statt versichert.

Auch die rechtskräftige Verurteilung des Schuldners wegen einer Insolvenzstraftat in dem Zeitraum ab dem Schlusstermin und während der Laufzeit der Abtretungserklärung kann auf Antrag eines Insolvenzgläubigers ebenfalls zur vorzeitigen Versagung der Restschuldbefreiung führen.

Die Tätigkeit des Treuhänders wird vergütet. Decken die vom Schuldner abgeführten Beträge die Mindestvergütung des Treu-

händers nicht, kann dies ebenfalls zur Versagung der Restschuldbefreiung führen, wenn der Schuldner nicht den fehlenden Betrag an den Treuhänder zahlt. Die Versagung wird jedoch unterbleiben, wenn der fehlende Betrag vom Insolvenzgericht gestundet wird.

Während der Wohlverhaltensperiode ist der Schuldner zudem vor Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Insolvenzgläubiger (Gläubiger zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens) geschützt; solche Maßnahmen sind in dieser Zeitspanne unzulässig. Gehaltspfändungen werden in der Regel einen Monat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam, Gehaltsabtretungen zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt.

4. Schritt

Die Entscheidung über die Restschuldbefreiung

Nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode entscheidet das Insolvenzgericht endgültig über den Antrag auf Restschuldbefreiung. Das Gericht hört dazu auch alle Insolvenzgläubiger und den Treuhänder an. Legen diese dar, dass der Schuldner nicht alle Pflichten erfüllt hat, so kann die Restschuldbefreiung versagt werden.

Die Restschuldbefreiung wird jedoch erteilt werden, wenn alle Pflichten erfüllt worden sind. Damit sind die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehenden Schulden erlassen (vgl. Abschnitt A. dieses Vordrucks). Sollten Insolvenzgläubiger wegen offener (Rest-) Forderungen noch gegen den Schuldner vorgehen, so müsste vom Schuldner die erteilte Restschuldbefreiung dagegen eingewendet werden.

C. Widerruf der erteilten Restschuldbefreiung

Stellt sich nachträglich heraus, dass der Schuldner während der Wohlverhaltensperiode seine Pflichten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat, kann das Gericht die Erteilung der Restschuldbefreiung auf den innerhalb eines Jahres danach gestellten Antrag eines Insolvenzgläubigers hin widerrufen.

Anmerkung

Die Begriffe „Schuldner, Insolvenzverwalter, Treuhänder“ gelten ggf. in gleicher Weise für eine „Schuldnerin, Insolvenzverwalterin, Treuhänderin“.